

Protokoll Hegeringleiter-Sitzung

Pernegg, 22. April 2014

22. April 2014, 19:30 Uhr, Gasthaus Schmutzer, Pernegg

BJM Karl Ruttenstock und BJMStv. Adalbert Schneider führen den Vorsitz.

Die Bezirkshauptmannschaft wird durch Hrn. Hofrat DI Arnold Triebelnicg vertreten.

Themenübersicht:

1. Begrüßung und Totengedenken Hrn. Pointner
2. neue Schusszeiten und Grünbeschau bei Rot-, Dam- und Muffelwild
3. Allfälliges

Ad 1. Begrüßung und Totengedenken

BJM Ruttenstock eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und bittet um eine Gedenkminute für den vor wenigen Tagen verstorbenen Jagdkamerad Pointner.

BJM Ruttenstock übergibt das Wort an Hrn. DI Triebelnicg, welcher kurz auf die neuen Schusszeiten eingeht und die Details zur Grünbeschau vorstellt.

Ad 2a. neue Schusszeiten

Die neuen Schusszeiten sind eine landesweite Regelung und sollen die bestehenden regionalen Regelungen und Sonderregelungen ersetzen. Ausnahmen sind weiterhin möglich, jedoch wird man über die Zustimmung der Fachabteilung Agrarrecht nicht hinweg kommen.

Ad 2b. Grünvorlage

Ab 1.5.2014 ist eine Verordnung zur Grünvorlage von Rotwild und anderen Schalenwildarten (im Bezirk Horn Rot-, Dam- und Muffelwild) gültig. Alle Bezirkshauptmannschaften müssen eine Verordnung erlassen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat zwei Möglichkeiten – eine „harte“ oder eine „light“-Variante.

Hinweis von DI Triebelrig: die Bezeichnung Hegering darf in der Verordnung nicht verwendet werden, da diese Bezeichnung jederzeit von der Bezirksgeschäftsstelle geändert werden kann.

Die „harte“ Variante sieht vor:

Jedes Stück ist innerhalb von 24 Stunden bereitzuhalten und der Beschauer hat zu beschauen und den linken Lauscher mit einem Längsschnitt zu versehen.

Die „light“ Variante sieht vor:

Der Beschauer hat „tunlichst“ zu beschauen.

Jeder Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild ist nachzuweisen.

Jedes Wild, auch Fallwild, ist als Gesamtes (Wildbret und Trophäe) – jedoch bereits aufgebrochen - für das Überwachungsorgan (Beschauer) 24 Stunden bereitzuhalten.

Die Namen der gemeldeten Überwachungsorgane wird von Hrn. DI Triebelrig in die Verordnung aufgenommen und aufgelistet. „Jeder“ ist grundsätzlich als Überwachungsorgan möglich, jedoch die Bezirkshauptmannschaft muss dieser Person das Vertrauen entgegenbringen. Als erste potentielle Personenkreise seitens Bezirkshauptmannschaft gelten die Hegeringleiter und deren Stellvertreter. DI Triebelrig bittet die Hegeringleiter sich zu melden bzw. Personen zu melden. Nachnominierungen von Überwachungsorganen können jederzeit erfolgen.

Jedoch für den Verordnungserlass sind die ersten Personenkreise diese Woche noch abzuklären und an Hrn. DI Triebelrig zu melden.

Sollten zu wenige oder keine Personen gemeldet werden, wird die Behörde selbst Personen suchen und als Überwachungsorgan einsetzen.

Das Überwachungsorgan darf selbsterlegtes Wild nicht begutachten.

Eine Liste über den Beschau bzw. den Nicht-Beschau ist vom Überwachungsorgan zu führen und bis 15. Jänner des Folgejahres der Bezirkshauptmannschaft abzuliefern. Nach erfolgter Beschau ist der linke Lauscher mit Längsschnitt zu versehen.

Frage seitens Reinhard Hofbauer: „Weshalb gibt es diese Verordnung?“

Antwort seitens DI Triebelrig: Ziel ist es die Ehrlichkeit zu steigern und Schäden im Forst einzugrenzen.

Die Verordnung ist grundsätzlich für Rotwild gedacht. Aufgrund der Schäden in unserem Bezirk durch Dam- und Muffelwild wird die Verordnung auf diese Schalenwildarten erweitert.

DI Triebelrig legt eindeutig fest, dass die Bezirkshauptmannschaft die „light“-Version bevorzugt. Es ist jedoch jederzeit – vor allem bei nicht-funktionieren – seitens Behörde möglich, auf die „harte“-Version umzustellen.

Eine Abgeltung für die Tätigkeit ist seitens Behörde für den Begutachter nicht vorgesehen - jedoch ist es lt. DI Triebelrig jedem Hegering und der Bezirksgeschäftsstelle freigestellt, eigene Abkommen zu treffen.

Das Überwachungsorgan ist für den jeweiligen Hegering zuzuordnen. Es ist möglich, dass ein Überwachungsorgan auch für mehrere Hegeringe gemeldet/zugeordnet ist.

Das Überwachungsorgan hat nicht die Altersklasse festzustellen.

Abschüsse im Rahmen des Bezirksabschusses müssen auch weiterhin eingemeldet werden – wegen der Abschusserfüllung. Die Beschau ersetzt nicht die Abschussmeldung an die Behörde.

Frage von den Hegeringleitern:

„Wer muss den Abschuss dem Überwachungsorgan melden?“

Antwort von DI Triebelrig:

„Sollte in der Jagd ausgemacht werden, gegenüber der Behörde ist der Jagdleiter verantwortlich!“

Die Hegeringleiter zeigen sich nicht erfreut über diese zusätzliche Verordnung. Unter der Wahlmöglichkeit zwischen „harte“ und „light“ Variante sind die Hegeringleiter auch für die „light“-Variante.

Ad 3. Allfälliges

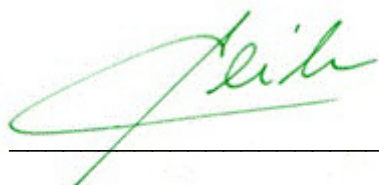
BJM Ruttenstock erinnert die Hegeringleiter, dass die Trophäenlieferung für den Bezirksjägertag bis Freitag 23.5.2014 um 18 Uhr in Kühnring zu erfolgen hat – oder vorher schon auf die Bezirkshauptmannschaft gebracht werden. Ab 18 Uhr werden die Trophäen bewertet.

BJM-Stv. Schneider verteilt eine Kontaktadressenliste aller Hegeringleiter und deren Stellvertretern.

BJM Ruttenstock bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und schließt um 20:40 Uhr die Sitzung.

Für die Bezirksgeschäftsstelle Horn

Bezirksjägermeister: Karl Ruttenstock



Protokollersteller: Wolfgang Pfeiler, MBA, CMC eh